

Gesetze und Verordnungen

Chronologisches Verzeichniß

der

Landesbehörden

für das

österreichisch-illirische Küstenland.

Jahrgang 1885.



Triest, 1886.

Buchdruckerei des Oesterreichisch-ungarischen Lloyd.

II 310595
+

Rechts- und Verordnungen

1881

Landesbibliothek

1881

Österreichisch-ungarische Monarchie



PD 969/1980



1881

Verordnungen des k. u. k. Reichsregiments

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahre 1885 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	I n h a l t	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
1882				
1. April	Gesetz, womit die Umfangsgrenze der Stadt Triest festgestellt und der § 41 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest abgeändert wird	VI	8	21
1884				
31. December	Verordnung der k. k. Finanzdirection für das Küstenland, über Bezug und Verwendung des Linito-Salzes in Istrien und in der Gemeinde Grado für die Fischer, welche zugleich Fischeinsalzer sind	V	7	19
1885				
3. Jänner	Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen	I	1	1
3. Jänner	Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Istrien, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen	II	2	5
16. Jänner	Gesetz, gültig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegelände der Ortsgemeinde Bainsizza St. Lorenzo	IV	4	11
31. Jänner	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. Jänner 1885, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1885	III	3	9
7. Februar	Landesgesetz, gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 40, 45 und 47 der mit dem Gesetze vom 10. Juli 1863 Nr. 13 kundgemachten Gemeindeordnung abgeändert werden	V	5	15
7. Februar	Landesgesetz, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 29, 33, 35 und 37 der Gemeinde-Wahlordnung abgeändert werden	V	6	17
18. Februar	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert wird	IX	11	27
17. März	Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betreffend die Erklärung des § 126 der Wehrgesetz-Instruction vom 5. December 1868 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 v. J. 1869).	VII	9	23
1. April	Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Küstenland und Krain, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende September 1885	VIII	10	25
12. April	Gesetz, gültig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, betreffend die Brücke über die Wippach bei Ranzano	XI	13	31
14. April	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den Schutz der Boden- und Waldkultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen	XII	14	33

Datum des Gesetzes oder der Verordnung	Inhalt	N u m m e r		Seite
		des Stückes	des Gesetzes oder der Verordnung	
1885				
17. April	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Finanz-Direction, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublichbar werden	X	12	29
20. Mai	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca erlassen werden	XIV	16	37
9. Juni	Gesetz, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem eine Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatsrechtes in der Gemeinde Triest eingeführt wird	XIII	15	35
11. August	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei, betreffend den Preis der neuen Arbeitsbücher	XIV	17	51
1. October	Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Küstenland und Krain, betreffend die Festsetzung des Posttrittgeldes vom 1. October 1885 bis Ende März 1886	XV	18	53
26. October	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei, betreffend die Fortdauer der in Pogled bestehenden Wegmauth	XVI	19	55
28. December	Kundmachung der k. k. kaisänländischen Statthalterei, betreffend die Vergütung der Mittagstoft für die auf dem Marschdurchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1886	XVII	20	57
	II			
	VI			
	III			
	V			
	V			
	IX			
	VII			
	III			
	IX			
	II			

Alphabetisches Verzeichniß

der im Jahre 1885 durch die Landesbehörden des österreichisch-illirischen Küstenlandes veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. *)

A.

Aborte in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen über den Bau und die Unterbringung derselben. 16, 43 u. 44.

Ärzte; Verpflichtung zur allfälligen Anzeige jedes einzelnen Falles einer ansteckenden Krankheit in Familien, wo schulbesuchende Kinder sind. 1 u. 2, 2 u. 6.

Ansteckende Krankheiten. Siehe Krankheiten.

Arbeitsbücher; Preis derselben. 17, 51.

Armee. Siehe Heer.

B.

Bainsizza St. Lorenzo, Ortsgemeinde; Vertheilung der Gemeindegrenze. 4, 11–14.

Bänke für öffentliche Volks- und Bürgerschulen. Siehe Schulbänke.

Bau der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Verordnung hierüber. 16, 37.

Bauprojecte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; deren Genehmigung bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten. 16, 45.

Beheizung der Schulzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; diesbezügliche Normen. 16, 41.

Behörden, Landes- und Bezirksschulbehörden. Siehe Landes- und Bezirksschulbehörden.

— welche zur Bemessung des Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen in der Stadt Triest berufen sind. 11, 27.

Beitrag aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen der Stadt Triest; Abänderung des § 8 des diesfälligen Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16. 11, 27 und 28.

Beleuchtung der Schulzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; diesbezügliche Normen. 16, 40 u. 46.

Besitzer, Pächter und Miether von Grundstücken in der Stadt Triest und ihrem Gebiete; Verpflichtung zur

jährlichen Reinigung der Bäume, Gesträuche, Hecken und Hecken von den schädlichen Insecten und deren Raupen. 24, 33 u. 34.

Bezirksschulräthe in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Wirkungsbereich in Angelegenheiten der Einrichtung der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in denselben. 16, 45 u. 50.

Boden- und Waldkultur in der Stadt Triest und Territorium; Gesetz, betreffend den Schutz derselben gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 33.

Brücke über die Wippach bei Ranziano; dieselbe wird als Concurrrenzbrücke erklärt. 13, 31.

C.

Commission, ständige, für Schulgesundheitspflege; Bildung bei jeder Bezirksschulbehörde in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca. 16, 50.

Concurrrenzbrücke; als solche wird die Brücke über die Wippach bei Ranziano erklärt. 13, 31.

D.

Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung; Erläuterung des § 126 der Wehrgesetz-Instruction hinsichtlich der Maturitäts- (Reife- oder Abgangs-) Zeugnisse der Fachlehranstalten. 9, 23.

Einkommensteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29 u. 30.

Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern; Verlautbarung und Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29 u. 30.

Ersparreserve; Bestimmung des Theilcontingentes für das Küstenland, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1885. 3, 9 u. 10.

Erwerbsteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29.

F.

Feldschutz-Personale; Verpflichtung zur Anzeige der Uebertretungen des für die Stadt Triest giltigen Gesetzes über den Schutz der Boden- und Waldkultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten an den Stadtmagistrat in Triest. 14, 34.

*) Die erste Nummer bezeichnet das Gesetz oder die Verordnung, die nachfolgenden bezeichnen die Seite.

Fenster in den Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Bestimmungen über den Bau derselben. 16, 39, 40 u. 41.

Fischer in der Gemeinde Grado; Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung des Limite-Salzes zum Einsalzen der Fische. 7, 19.

G.

Gänge in den Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Bestimmungen über den Bau derselben. 16, 38 u. 39.

Garten für öffentliche Volks- und Bürgerschulen. Siehe Schulgarten.

Gebäude, Schulgebäude. Siehe Schulhäuser.

Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatrechtes in der Gemeinde Triest. 15, 35 u. 36.

Geldstrafen für die Vernachlässigung der jährlichen Reinigung der Bäume, Gesträuche, Reben und Hecken von den schädlichen Insecten und deren Raupen in der Stadt Triest und ihrem Gebiete. 14, 34.

— für Uebertretungen der Gemeinde-Wahlordnung in der Markgrafschaft Istrien. 6, 18.

Gemeindeausschüsse in der Markgrafschaft Istrien; Abänderung der Wahlordnung für dieselben. 6, 18.

— in der Markgrafschaft Istrien; Auslösung derselben bei erfolgloser Einberufung behufs Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes. 6, 18.

— in der Markgrafschaft Istrien; Gültigkeit eines Beschlusses durch absolute Stimmenmehrheit. 5, 16.

— in der Markgrafschaft Istrien; über die von denselben gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. 5, 16.

— in der Markgrafschaft Istrien; Gültigkeit der Wahl der Ausschusssmitglieder. 6, 18.

— in der Markgrafschaft Istrien; Vorgang bei Abstimmung eines Beschlusses. 5, 16.

— in der Markgrafschaft Istrien; Vorgang bei der Wahl derselben. 6, 18.

— in der Markgrafschaft Istrien; wann dieselben zusammenzutreten haben und von wem sie einzuberufen sind. 5, 15 u. 16.

— in der Markgrafschaft Istrien; wer in dieselben als Ausschuss oder Ersatzmann einzutreten hat, falls die Wahl auf einen nicht Wählbaren fällt oder auf Einen, der die Wahl anzunehmen sich weigert. 6, 17.

Gemeindegründe der Ortsgemeinde Bainsizza St. Lorenzo; Vertheilung. 4, 11—14.

Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien; Einstellung des Bezuges des Limite-Salzes zum Einsalzen der Fische bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen. 7, 19.

— in der Markgrafschaft Istrien; Verpflichtung, das zum Einsalzen der Fische bezogene Salz abgefordert von dem Limite-Salz für den Hausbedarf zu halten und das erstere nur während der Dauer des Fischfanges nach dem jeweiligen Bedarfe zu erfolgen. 7, 19.

Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Istrien vom 10. Juli 1863 Nr. 10; Abänderung der §§ 40, 45 und 47. 5, 15, 16 u. 17.

Gemeinderathswahlen für die Stadt Triest; Abänderung des § 41 der Verfassung, betreffend die Vornahme derselben. 8, 22.

Gemeindevertretungen in der Markgrafschaft Istrien; Abänderung der Wahlordnung für dieselben. 6, 17, 18 u. 19.

— in der Markgrafschaft Istrien; Einberufung zur Wahl des Gemeindeausschusses. 6, 18.

— in der Markgrafschaft Istrien; Vorgang bei Wahl des Gemeindevorstandes. 6, 18.

Gemeindevorstände in der Markgrafschaft Istrien; Vorgang bei der Wahl derselben. 6, 18.

Gemeinde-Wahlordnung für die Markgrafschaft Istrien; Abänderung der §§ 29, 33, 35 und 37. 6, 17.

Gendarmrie; Verpflichtung zur Anzeige der Uebertretungen des für die Stadt Triest gültigen Gesetzes über den Schutz der Bodens- und Waldcultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten an den Magistrat in Triest. 14, 34.

Geschäftsplan für die Recrutirung im Jahre 1885. 3, 9 u. 10.

Gesetz, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradiſca, betreffend die Brücke über die Wippach bei Ranziano. 13, 31

— gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe der Ortsgemeinde Bainsizza St. Lorenzo. 4, 11.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 29, 33, 35 und 37 der Gemeinde-Wahlordnung abgeändert werden. 6, 17.

— gültig für die Markgrafschaft Istrien, womit die §§ 40, 45 und 47 der mit dem Gesetze vom 10. Juli 1863 Nr. 10 fundgemachten Gemeindeordnung abgeändert werden. 5, 15.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den Schutz der Bodens- und Waldcultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 33.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem eine Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatrechtes in der Gemeinde Triest eingeführt wird. 15, 35.

— gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen, abgeändert wird. 11, 27.

— womit die Umfangsgrenze der Stadt Triest festgestellt und der § 41 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest abgeändert wird. 8, 21.

Gesundheitspflege in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Verordnung hierüber. 16, 37.

Görz und Gradiſca, gefürstete Grafschaft; Gesetz, betreffend die Brücke über die Wippach bei Ranziano. 13, 31.

R.

Görz und Gradisca, gefürstete Grafschaft; Gesetz, betreffend die Vertheilung der Gemeindegründe der Ortsgemeinde *Vainizza St. Lorenzo*. 4, 11.

— gefürstete Grafschaft; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 1, 1, 2 u. 3.

— gefürstete Grafschaft; Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürger Schulen und über die Gesundheitspflege in den Schulen erlassen werden. 16, 37.

Grado, Gemeinde; Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung des *Limite-Salzes* zum Einsalzen der Seefische. 7, 19.

Grenzen der Stadt Triest; Feststellung derselben. 8, 21.

Grundsteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29.

Grundstücke in der Stadt Triest und ihrem Gebiete; deren Besitzer, Pächter und Miether sind zur Reinigung der Bäume, Gesträuche, Reben und Hecken von den schädlichen Insecten und deren Raupen jährlich verpflichtet. 14, 33.

S.

Häuser, Schulhäuser. Siehe Schulhäuser.

Hausclassensteuer und Hauszinssteuer; Einzahlungstermine und Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29 u. 30.

Haus Thür und Hausflur in den Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürger Schulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen über den Bau derselben. 16, 38.

Heeresergänzung im österreichisch-illirischen Küstenlande; Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve im Jahre 1885, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage. 3, 9 u. 10.

Heimatsrecht in der Gemeinde Triest; Einführung einer Gebühr für die Verleihe und die Zusicherung derselben. 15, 35 u. 36.

Heizung der Schulzimmer. Siehe Beheizung.

T.

Insecten, schädliche; Gesetz zum Schutze der Boden- und Waldkultur gegen die Verheerungen durch dieselben in der reichsunmittelbaren Stadt Triest. 14, 33.

Instruction des Wehrgesetzes vom 5. December 1868; Erläuterung des § 126 hinsichtlich der Studienzeugnisse für die Einjährig-Freiwilligen-Beginnleistung. 9, 23.

Istrien, Markgrafschaft; Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung des *Limite-Salzes*. 7, 19.

— Markgrafschaft; Gesetz, womit die §§ 29, 33, 35 und 37 der Gemeinde-Wahlordnung abgeändert werden. 6, 17.

— Markgrafschaft; Gesetz, womit die §§ 40, 45 und 47 der mit dem Gesetze vom 10. Juli 1863 Nr. 10 kundgemachten Gemeinde-Ordnung abgeändert werden. 5, 15.

— Markgrafschaft; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 2, 5, 6 u. 7.

Kindergärten in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben. 1, 1, 2 u. 3.

— in der Markgrafschaft Istrien; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben. 2, 5, 6 u. 7.

Kleinkinderbewahranstalten in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Maßregeln zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in denselben. 1, 1, 2 u. 3.

— in der Markgrafschaft Istrien; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben. 2, 5, 6 u. 7.

Krankheiten ansteckende; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung derselben in den Schulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca. 1, 1, 2 u. 3.

— ansteckende; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung in den Schulen der Markgrafschaft Istrien. 2, 5, 6 u. 7.

Kriegsmarine; Bestimmung des Theilcontingentes für das Küstenland, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage im Jahre 1885. 3, 9 u. 10.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Finanzdirection, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzahlung derselben verlautbart werden. 12, 29.

— der k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend den Preis der Arbeitsbücher. 17, 51.

— der k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Erläuterung des § 126 der Wehrgesetz-Instruction vom 5. December 1868. 9, 23.

— der k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Fortdauer der in Pogleb bestehenden Wegmauth. 19, 55.

— der k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1885. 3, 9.

— der k. k. Küstenländischen Statthalterei, betreffend die Vergütung der Mittagkost für die auf dem Marschdurchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1886. 20, 57.

— des k. k. Landes Schulrathes für Görz und Gradisca, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 1, 1.

— des k. k. Landes Schulrathes für Istrien, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 2, 5.

Kundmachungen der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Küstenland und Krain, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes. 10 u. 18, 25 u. 53.

Küstenland, österreichisch-illirisches; Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und die Ersatzreserve, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1885. 3, 9 u. 10.

— österreichisch-illirisches; Festsetzung des Postrittgeldes. 10 u. 18, 25 u. 53.

L.

Landesgesetze. Siehe Gesetze.

Landeschulrath für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca; Verordnung über die Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 1, 1, 2 u. 3.

— für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Einrichtung der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in denselben. 16, 45 u. 50.

— für die Markgrafschaft Istrien; Verordnung, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen. 2, 6.

Landes- und Bezirkschulbehörden in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Wirkungskreis in Angelegenheiten der Einrichtung der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in denselben. 16, 45 u. 50.

Landwehr; Bestimmung des Theilcontingentes für das Küstenland, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage im Jahre 1885. 3, 9 u. 10.

Lehrer; wenn sie mit einer an einer contagiösen Krankheit erkrankten Person in Berührung gekommen sind, dürfen die Schule nicht betreten. 1 u. 2, 2 u. 6.

Lehrpersonale an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Verpflichtungen hinsichtlich der Gesundheitspflege der Schüler. 16, 46, 48, 49 u. 50.

Lehr- und Lernmittel an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Beschaffenheit derselben. 16, 47 u. 48.

Lehrzimmer. Siehe Schulzimmer.

Leiter der Schulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Verpflichtung zur allfogleichen Anzeige jeder Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit sowohl unter den Schülern, wie auch unter den Bewohnern des Schulhauses. 1, 2 u. 3.

— in der Markgrafschaft Istrien; Verpflichtung zur allfogleichen Anzeige jeder Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit sowohl unter den Schülern, wie auch unter den Bewohnern des Schulhauses. 2, 6 u. 7.

Limite-Salz; Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung desselben in Istrien und in der Gemeinde Grado. 7, 19.

M.

Markgrafschaft Istrien. Siehe Istrien.

Maturitäts- (Reife- oder Abgangs-) Zeugnisse der Fachlehranstalten werden in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Vergünstigung den im § 124 1 B b der Wehr-gesetz-Instruction bezeichneten Maturitäts-Zeugnissen gleichgestellt. 9, 23.

Mauth in Pogleb; Fortdauer derselben. 19, 55.

Militär-Mannschaft auf dem Durchzuge; Ausmaß der Vergütung für die Mittagskost im Jahre 1886. 20, 57.

Mittagskost der auf dem Durchzuge befindlichen Militär-mannschaft; Ausmaß der den Quartierträgern im Jahre 1886 zu leistenden Vergütung. 20, 57.

P.

Plan der Stadt Triest nach den im Jahre 1882 festgestellten Umfangsgrenzen. 8, 21.

Pogleb; Privat-Begmanth; Fortdauer derselben. 19, 55.

Postrittgeld für das Küstenland und Krain; Festsetzung. 10 u. 18, 25 u. 53.

Preis der Arbeitsbücher; Festsetzung. 17, 51.

Privatmauth in Pogleb; Fortdauer derselben. 19, 55.

Projecte für Schulhausbauten. Siehe Bauprojecte.

Q.

Quartierträger; Bestimmung der denselben zu leistenden Vergütung für die auf dem Durchmarsche befindliche Militär-Mannschaft im Jahre 1886. 20, 57.

R.

Raupen; Gesetz zum Schutze der Boden- und Waldcultur gegen die Verheerungen durch dieselben in der reichsunmittelbaren Stadt Triest und deren Gebiet. 14, 33.

Reinigung der Schulzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; diesbezügliche Bestimmungen. 16, 46.

Recrutirung im österreichisch-illirischen Küstenlande; Bestimmung der Theilcontingente für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve, sowie der Stellungsbezirke und Abstellungstage für das Jahr 1885. 3, 9 u. 10.

Recurse gegen Geldstrafen wegen Uebertretung der Gemeinde-Wahlordnung in der Markgrafschaft Istrien; Vorlage an die Statthalterei und Frist zu deren Einbringung. 6, 18.

— gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretung des Gesetzes betreffend den Schutz der Boden- und Waldcultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen in der Stadt Triest und deren Gebiet; Vorlage an die Statthalterei und Frist zu deren Einbringung. 14, 34.

S.

Salz, Limite; Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung desselben in Istrien und in der Gemeinde Grado. 7, 19.

Schulbänke für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Bestimmungen über die Einrichtung und Aufstellung derselben. 16, 42.

Schulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben. 1, 1, 2 u. 3.

— in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Schließung im Falle einer Epidemie oder beim Vorkommen ansteckender Krankheiten unter den Bewohnern des Schulhauses. 1, 2 u. 3.

— in der Markgrafschaft Istrien; Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in denselben. 2, 5, 6 u. 7.

Schulen in der Markgrafschaft Istrien; Schließung im Falle einer Epidemie oder beim Vorkommen ansteckender Krankheiten unter den Bewohnern des Schulhauses. 2, 6 u. 7.

— Volksschulen. Siehe Volksschulen.

Schüler der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Entwicklung, der Reinlichkeit und natürlichen Bedürfnisse derselben. 16, 46, 48, 49 u. 50.

— der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Entfernung von der Schule, falls sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. 1, 2.

— in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und in der Markgrafschaft Istrien; Verbot der Betretung solcher Wohnungen, in welchen contagiöse Krankheiten herrschen. 1 u. 2, 3 u. 7.

— in der Markgrafschaft Istrien; Entfernung von der Schule, falls sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind. 2, 6.

— und Lehrer; wenn sie mit einer an einer contagiösen Krankheit erkrankten Person in Berührung gekommen sind, dürfen die Schule nicht betreten. 1 u. 2, 2 u. 6.

Schulgärten für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in Landgemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen über die Einrichtung derselben. 16, 45.

Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca dürfen nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldienere verwendet werden. 16, 38.

— für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca müssen den Turnplatz und in den Landgemeinden auch einen Schulgarten enthalten. 16, 38.

— für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Verordnung über den Bau und die Gesundheitspflege in denselben. 16, 37.

Schulleiter. Siehe Leiter.

Schulzimmer für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen über den Bau derselben. 16, 38, 39 u. 40.

Städtische und Landbezirke der Stadt Triest werden in den §§ 22, 23 und 24 des Organisationsstatutes des Stadtmagistrates festgesetzt. 8, 22.

Stadtmagistrat in Triest; Wirkungsbereich bei Handhabung des Gesetzes betreffend den Schutz der Boden- und Waldbaukultur gegen die Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 34.

Statut der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Abänderung des § 41. 8, 21.

Stellung. Siehe Recrutierung.

Stellungsbezirke und Abstellungstage des Ergänzungs-Contingentes für das stehende Heer (Kriegsmarine) und für die Ersatzreserve; Bestimmung. 3, 9 u. 10.

Steuern, directe; Kundmachung über die Einzahlungstermine und die Folgen der Nichtzahlung derselben. 12, 29 u. 30.

Stiegen in den Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen über den Bau derselben. 16, 38 u. 39.

Strafen; Geldstrafen für Uebertretungen der Gemeindevahrscheinung in der Markgrafschaft Istrien. 6, 18.

— Geldstrafen für die Vernachlässigung der jährlichen Reinigung der Bäume, Gesträuche, Reben und Hecken von den schädlichen Insecten und deren Raupen in der Stadt Triest und ihrem Gebiete. 14, 34.

Straßenaufsichts-Personale; Verpflichtung zur Anzeige der Uebertretungen des für die Stadt Triest gültigen Gesetzes über den Schutz der Boden- und Waldbaukultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen an den Stadtmagistrat in Triest. 14, 34.

Stundenpläne an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca; Bestimmungen, betreffend die Aufstellung derselben. 16, 48.

T.

Tage für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatrechtes in der Gemeinde Triest. 15, 35 u. 36.

Termine zur Einbringung der Recurse gegen Geldstrafen wegen Uebertretung der Gemeindevahrscheinung in der Markgrafschaft Istrien. 6, 18.

— zur Einbringung der Recurse gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretung des für die reichsunmittelbare Stadt Triest gültigen Gesetzes über den Schutz der Boden- und Waldbaukultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 34.

— zur Einzahlung der verschiedenen directen Steuern. 12, 29 u. 30.

Triest, reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, betreffend den Schutz der Boden- und Waldbaukultur gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 33.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, womit der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16, betreffend die Aufhebung und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen abgeändert wird. 11, 27.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, womit die Umfangsgrenzen der Stadt festgestellt und der § 41 der Verfassung abgeändert wird. 8, 21.

— reichsunmittelbare Stadt; Gesetz, womit eine Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung des Heimatrechtes in der Gemeinde Triest eingeführt wird. 15, 35.

— Stadt; Abänderung des § 41 der Verfassung, betreffend die Vornahme der Gemeinderathswahlen. 8, 22.

— Stadt; die städtischen und Landbezirke derselben werden in den §§ 22, 23 und 24 des Organisationsstatutes des Stadtmagistrates festgesetzt. 8, 22.

— Stadt; Feststellung der Wahlbezirke nach den im Jahre 1882 festgestellten Umfangsgrenzen. 8, 21.

Triest, Stadt; Plan derselben nach den im Jahre 1882 festgestellten Umfangsgrenzen. 8, 21.

— **Stadtmagistrat;** Wirkungskreis bei Handhabung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Boden- und Waldcultur gegen die Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 34.

Turnsaal in den Gebäuden für öffentliche Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Bestimmungen über den Bau desselben. 16, 44.

II.

Uebungsschulen; die Genehmigung der Bauprojecte für die zu den Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten. 16, 45.

Umfangsgrenzen der Stadt Triest; Feststellung. 8, 21.

B.

Ventilation der Schulzimmer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; diesbezügliche Normen. 16, 41.

Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest; Abänderung des § 41. 8, 21.

Verlassenschaftsbeitrag zu Gunsten der Volksschulen der Stadt Triest; Abänderung des § 8 des betreffenden Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16. 11, 27 u. 28.

Verordnung der I. I. Finanzdirection für das Küstenland über den Bezug und die Verwendung des Limitosalzes in Istrien und in der Gemeinde Grado für die Fischer, welche zugleich Fischeinsalzer sind. 7, 19.

— der I. I. kistenländischen Statthaltereie vom 17. September 1853 (L.-G.-Bl. II. Abth. Nr. 83), betreffend die Bestimmungen wegen Einschränkung des Triester Freihafengebietes, dann wegen der erfolgten Einbeziehung Istriens und der Quarnerischen Inseln in den allgemeinen österreichischen Zollverband; Ergänzung derselben. 7, 19.

— des I. I. Ministeriums für Cultus und Unterricht, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in den Schulen für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiſca erlassen werden. 16, 37.

Verordnungen, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca, wie in der Markgrafschaft Istrien. 1 u. 2, 2 u. 6.

Verzugszinsen für die Nichtzuhaltung der Termine bei Einzahlung der directen Steuern; Festsetzung. 12, 30.

Volksschulen in der Stadt Triest; Abänderung des § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874 Nr. 16, betreffend die Einführung eines Verlassenschaftsbeitrages zu Gunsten derselben. 11, 27 u. 28.

Volks- und Bürgerschulen, öffentliche, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca; Verordnung über die Einrichtung der Schulhäuser und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen. 16, 37.

W.

Wahlbezirke der Stadt Triest nach den im Jahre 1882 festgestellten Umfangsgrenzen. 8, 21.

Wahlen des Gemeinderathes der Stadt Triest; Abänderung des § 41 der städtischen Verfassung, betreffend die Vornahme derselben. 8, 22.

Wahlordnung für die Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien; Abänderung der §§ 29, 33, 35 und 37. 6, 17.

Waldcultur in der Stadt Triest und deren Territorium; Gesetz, betreffend den Schutz derselben gegen Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 33.

Wegmauth in Poglied; Fortdauer derselben. 19, 55.

Wehrgesetz-Instruction vom 5. December 1868; Erläuterung des § 126 hinsichtlich der Studien-Zeugnisse für die Einjährig-Freiwilligen-Beginnflügung. 9, 23.

Wippach; die Brücke über dieselbe bei Ranziano wird als Concurrenzbrücke erklärt. 13, 31.

Wirkungskreis der Landes- und Bezirks-Schulbehörden in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiſca in Angelegenheiten der Einrichtung der Schulhäuser für öffentliche Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in denselben. 16, 45 u. 50.

— des Stadtmagistrates in Triest bei der Handhabung des Gesetzes, betreffend den Schutz der Boden- und Waldcultur gegen die Verheerungen durch schädliche Insecten und deren Raupen. 14, 34.

3.

Zeugnisse, Maturitäts-(Reife- oder Abgangs-)Zeugnisse von Fachlehranstalten werden in Bezug auf die Einjährig-Freiwilligen-Beginnflügung den im § 124 I B b der Wehrgesetz-Instruction bezeichneten Maturitäts-Zeugnissen gleichgestellt. 9, 23.

Zimmer, Schulzimmer. Siehe Schulzimmer.

Zinsen; Verzugszinsen für Nichtzuhaltung der Zahlungstermine der directen Steuern. 12, 30.

Zuständigkeit nach der Gemeinde Triest; Einführung einer Gebühr für die Verleihung und die Zusicherung derselben. 15, 35 u. 36.